Auftragsberatungszentrum Bayern e.V.

Auftragswesen Aktuell

enterprise europe network
Wir stehen Unternehmen zur Seite

Nr. 55 – Februar 2012

Ihre Ansprechpartner im Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. zu Fragen in Bezug auf diesen Newsletter sind Angelika Höß (Tel.: 089/5116-3171, Mail: hoess@abz-bayern.de), Sabine Tauber (Tel. 089/5116-3172, Mail: tauber@abz-bayern.de) und Anna Schlange-Schöningen (Tel.: 089/5116-3176, Mail: schlange-schoeningen@abz-bayern.de).

In eigener Sache

Homepage des Ausschreibungsservice CATS Plus erscheint im neuen Gewand

Das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. hat die Internetseite seines Ausschreibungsservice CATS Plus **www.cats-plus.de** neu gestaltet. Die Umgestaltung ist eines der Ergebnisse unserer Kundenumfrage im Dezember 2011, in der unter anderem zum Ausdruck kam, dass viele Kunden sich ein klareres Erscheinungsbild wünschen. Die Suchfunktionen und das Anlegen von Suchprofilen sowie alle weiteren Funktionalitäten sind im Wesentlichen jedoch gleich geblieben.

Wissenswertes

Hinweis für Sektorenauftraggeber: Statistikpflicht

In der Sektorenverordnung vom 23. September 2009 wird auf die Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung der Modalitäten der statistischen Angaben verwiesen. Am 11. Januar 2012 wurde diese Verfügung für die vergebenen Aufträge im Kalenderjahr 2011 bekannt gegeben. Sie ist im Bundesanzeiger, Ausgabe Nr. 12, Seite 266-267, veröffentlicht und tritt einen Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. Danach müssen Sektorenauftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasser- und Energieversorgung bei der statistischen Erhebung der Daten die Allgemeinverfügung beachten. Demnach sind die Sektorenauftraggeber i. S. v. § 98 Nr. 1 bis 4 GWB im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserver- und Energieversorgung verpflichtet, bis zum 31. August eines jeden Jahres eine Aufstellung der im vorangegangenen Kalenderjahr vergebenen Aufträge an das BMWi zu übermitteln. Die dafür zu verwendenden Formulare können von der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie BMWi unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/suche.html.

Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung

Am 21. Oktober 2011 hat der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern als nationale “Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung” bestimmt. Diese Kompetenzstelle wurde am 30. Januar 2012 in einem Festakt des Beschaffungsamtes in Bonn eröffnet. Ziel dieser Maßnahme ist es, nachhaltige Kriterien verstärkt in den öffentlichen Einkauf einzubetten. Zielgruppe der Kompetenzstelle sind die Vergabestellen von Bund, Ländern und Kommunen aber auch Bieter, Nichtregierungsorganisationen und Experten zum Thema nachhaltiger Einkauf. Schulungen, Beratungen und eine webbasierte Informationsplattform zur nachhaltigen Beschaffung werden angeboten. Mittels der Informationsplattform soll der Weg für ein nationales Expertennetzwerk geebnet werden. Hierfür ist der Austausch mit der

Wirtschaft und den Nichtregierungsorganisationen erwünscht. Weitere Informationen zur Kompetenzstelle finden Sie im Internet unter http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/aktuelles/news-detail/article/kompetenzstelle-fuer-nachhaltige-beschaffung-eroeffnet.html.

Bundesrechnungshof: Konjunkturpaket II auf dem Prüfstand

Der Bundesrechnungshof hat auf Wunsch des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die Inanspruchnahme und die Folgen der im Rahmen des Konjunkturpakets II erlassenen Vergabeerleichterungen untersucht. Die Auswirkungen der Vergaberechtslockerungen im Bereich der Lieferungen und Leistungen (Geltungsbereich der VOL/A) hat der Bundesrechnungshof dem Rechnungsprüfungsausschuss bereits in einem gesonderten Bericht aufgezeigt. Der am 9. Februar 2012 vorgelegte Bericht bewertet die Effekte bei der Vergabe von Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen. Dazu wurden mehr als 16.000 Vergaben der Bundesverwaltung untersucht. Der Bundesrechnungshof kommt – wie schon in dem genannten Bericht zum Bereich der Lieferungen und Leistungen – zu dem Ergebnis, dass die mit den Vergabeerleichterungen verfolgten Ziele im Wesentlichen nicht erreicht wurden. Stattdessen mussten deutliche Nachteile beim Wettbewerb und bei der Wirtschaftlichkeit sowie eine erhöhte Korruptions- und Manipulationsgefahr in Kauf genommen werden. Der Bundesrechnungshof hält es daher für sachgerecht, dass der Bund die Geltungsdauer der Vergabeerleichterungen nicht verlängert hat. Die Bundesregierung sollte seiner Meinung nach bei der Weiterentwicklung des Vergaberechts den Grundsatz der Öffentlichen Ausschreibung als Regelvergabeart beibehalten. Der Bericht des Bundesrechnungshofes kann abgerufen werden unter http://bundesrechnungshof.de/veroeffentlichungen/sonderberichte/99er-Bericht-KonjunkturpaketII.pdf.

Submissionsabsprachen im Visier des Bundeskartellamtes

Auf Einladung des Bundeskartellamts tauschten sich Anfang Februar 2012 Staatsanwälten und Landeskartellbehörden mit dem Bundeskartellamt über die Verfolgung von Submissionsabsprachen aus. Bei diesem sogenannten Ausschreibungsbetrug gibt es eine parallele Zuständigkeit von Kartellbehörden und Staatsanwaltschaft. Illegale Absprachen zwischen Wettbewerbern über die Angebote, die auf Ausschreibungen abgegeben werden, werden als verbotenes Kartell geahndet. Nach § 298 StGB sind diese Taten auch strafbar. Die Verfahren gegen die handelnden Personen fallen deshalb in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Der Erfahrungsaustausch diente dazu, die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Kartellbehörden in diesen parallelen Verfahren zu stärken. Im Mittelpunkt der Diskussion standen rechtliche und praktische Fragen, die von Beginn eines Verfahrens bis zu seinem Abschluss regelmäßig auftreten und zwischen den zuständigen Behörden abgestimmt werden müssen, wie etwa die Organisation von gemeinsamen Durchsuchungen. Zudem sahen die Teilnehmer einheitliche Ansprechpartner und die Bildung von spezialisierten Einheiten bei den beteiligten Behörden als deutliche Erleichterung für die gemeinsame Verfolgung von Submissionsabsprachen an.
Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundeskartellamtes unter http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/presse/2012_02_10.php.

Recht

Oberlandesgericht Brandenburg zu Ausschluss bei vergessenem Preis

Das OLG Brandenburg klärte mit einer Entscheidung vom 01.11.2011 zu einer Abfallausschreibung (Az.: Verg W 12/11) die Frage, wann eine fehlende Einzelposition im Sinne von § 19 Abs. 2 S.2 VOL/A-EG unwesentlich ist und deshalb nicht zum Ausschluss des Angebots führt. Es spricht nach Ansicht des Gerichtes vieles dafür, dass schon die geringe Anzahl an Leistungsverzeichnispositionen - es waren im zu prüfenden Fall nur 17 - der Annahme entgegen steht, eine von ihnen sei unwesentlich. Quantitativ handelte es sich bei dem Preis für eine Leistungsverzeichnisposition schon um knapp sechs Prozent der geforderten Preisangaben. Der Auftraggeber musste im Rahmen der Wertung unter Berücksichtigung der ihm aus dem Vergabeverfahren bekannten Informationen davon ausgehen, dass durch die fehlende Preisangabe die Wertungsreihenfolge und der Wettbewerb beeinträchtigt werden. Die maßgebliche Position wurde von den drei übrigen am Verfahren beteiligten

Bietern sehr unterschiedlich bepreist. Der vom teuersten Bieter geforderte Preis betrug nahezu das Dreifache des Preises des günstigsten Bieters. Hätte man den Preis des günstigsten Bieters in das Angebot der Antragstellerin eingesetzt, wäre ihr Angebot das preisgünstigste gewesen. Hätte man den Preis des teuersten Bieters eingesetzt, wäre es das zweitgünstigste Angebot gewesen. Bei einer derartigen Sachlage ist es dem Auftraggeber verwehrt, bei der Antragstellerin die fehlende Preisangabe nachzufordern, so das OLG Brandenburg. Denn allenfalls dann, wenn durch Ergänzung des höchsten der gegenwärtig aus dem Wettbewerb bekannten Preise das Angebot mit dem fehlenden Preis noch das günstigste ist, kann eine Auswirkung auf den Wettbewerb verneint werden. Unzulässig ist es nach dem Beschluss außerdem, eine fehlende Eintragung anhand der dem Angebot beigefügten Urkalkulation zu ergänzen. Bei der Urkalkulation handelt es sich um eine Unterlage des Bieters, in der sich wesentliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse befinden, von denen Außenstehende, insbesondere der Auftraggeber als potentieller Vertragspartner, keine Kenntnis erhalten sollen. Die Einreichung einer Urkalkulation durch den Bieter ermächtigt den Auftraggeber deshalb nicht, sie nach Belieben zu öffnen. Im Gegenteil ist es üblich, dass in Vergabeverfahren enge Bedingungen formuliert werden, wann eine Öffnung der Urkalkulation zulässig und der Auftraggeber berechtigt sein soll, von diesen vertraulichen Informationen Kenntnis zu nehmen. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Brandenburg finden Sie bei der Entscheidungssuche nach Eingabe des Aktenzeichens (Verg W 12/11) unter http://www.olg.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=147495.

OLG Düsseldorf: Beschlagnahmeantrag zurückgewiesen

Mit einer Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 10. August 2011 ist klargestellt, dass es keine Beschlagnahme von Vergabeunterlagen beim öffentlichen Auftraggeber auf Anordnung eines Vergabesenats geben darf (Az.: VII-Verg 37/11). Dafür gibt es weder einen Bedarf noch eine Rechtsgrundlage durch das GWB. Die Beschlagnahme bedarf einer Durchsuchung der Räumlichkeiten eines Auftraggebers, was aber nach § 59 Abs. 4 GWB von den Amtsgerichten angeordnet werden muss. Die Anordnung durch den Vergabesenat ist daher meist wirkungslos. Notwendig ist die Beschlagnahme zudem nicht, so das Gericht. Gemäß § 70 Abs. 3 GWB kann das Beschwerdegericht den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu aufklärungsbedürftigen Punkten zu äußern. Falls der Auftraggeber keine Beweisstücke vorlegt, geht dies zu seinen Lasten. Bieter haben allerdings eine andere Möglichkeit, sich Informationen zu verschaffen. Nach den Informationsfreiheitsgesetzen IFG des Bundes oder der Länder darf sich die Vergabestelle mit Abschluss des Vergabeverfahrens nicht auf die Geheimhaltung von Informationen berufen. Der Auftraggeber muss dann Einsicht in die Akten gewähren beziehungsweise Auskünfte erteilen. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf finden Sie unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2011/VII_Verg_37_11beschluss20110810.html.

Aus der EU

Kommission sucht Vergabeexperten

Mit Beschluss vom 3. September 2011 hat die europäische Kommission eine Stakeholder-Expertengruppe für das öffentliche Auftragswesen eingesetzt (2012/C 38/08). Diese Gruppe ersetzt den bisherigen beratenden Ausschuss für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens. Der Auftrag des neuen Gremiums besteht darin, qualitativ hochwertige juristische, wirtschaftliche, technische und/oder praktische Informationen und Fachkenntnisse für die Kommission bereitzustellen, um sie bei der Gestaltung der Politik der Europäischen Union im Bereich des öffentlichen Auftragswesens zu unterstützen. Die Kommission forderte am 11. Februar 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union (2012/C 38/08) zur Einreichung von Bewerbungen auf. Von den vorgesehenen 20 Mitgliedern werden sechs ad personam ernannt, die unabhängig und im öffentlichen Interesse handeln sollen. Die übrigen Mitglieder können Einzelpersonen sein, die für das Auftragswesen relevante gemeinsame Interessen oder Organisationen im weiteren Sinne zu vertreten haben. Die Kommission sucht Experten mit persönlicher Erfahrung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, sei es aufgrund ihrer Position innerhalb der Lieferkette, auf der Vergabeseite oder aufgrund ihrer regelmäßigen Kontakte oder Erfahrungen im Bereich des Auftragswesens. Dabei kann es sich um Experten aus Unternehmen, Verbänden, öffentlicher Auftraggeber oder um Wissenschaftler, Rechtsanwälte, Ökonomen, Statistiker oder sonstige Experten handeln. Die von der Kommission ausgewählten Mitglieder der Gruppe erhalten ein dreijähriges Mandat, das ein

Mal erneuert werden kann. Die Reise- und Aufenthaltskosten von Mitgliedern der Gruppe werden von der Kommission nach den für sie geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der Haushaltsmittel erstattet. Die Tätigkeit der Mitglieder wird nicht vergütet. Weitere Auskünfte erteilen Herr De Wulf, Frau Szalai oder Frau Carrillo Loeda, Telefon: 0032 22958871, E-Mail: Markt-c2@ec.europa.eu.
Der Aufruf der Europäischen Union zur Bewerbung ist im Internet zu finden unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:038:0009:0011:DE:PDF.

Kommission mahnt Deutschland und die Niederlande

Die Europäische Kommission hat am 26. Januar gehandelt, um sicherzustellen, dass die EU-Mitgliedstaaten Deutschland und die Niederlande ihren Verpflichtungen zur Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften für das Beschaffungswesen im Verteidigungsbereich nachkommen. In beiden Ländern müssen noch alle Bestimmungen der Richtlinie umgesetzt werden und das Umsetzungsverfahren kommt sehr langsam voran. Die Richtlinie für die Beschaffung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial (und damit zusammenhängende Bau- und Dienstleistungen) für die Streitkräfte sowie für die Vergabe sensibler Aufträge für Lieferungen, Bau- und Dienstleistungen im Bereich der Sicherheit muss in allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt werden. Die Frist zu ihrer Umsetzung endete am 20. August 2011. Die Aufforderung der Kommission an Deutschland und die Niederlande erfolgt in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme. Erhält die Kommission nicht binnen zwei Monaten eine zufrieden stellende Antwort der nationalen Behörden, kann sie den Gerichtshof anrufen und die Verhängung von Strafgeldern beantragen. Mit der EU-Verteidigungsvergaberichtlinie sollen auf europäischer Ebene faire und transparente Regeln eingeführt werden, die den Unternehmen den Zugang zu den Märkten für Verteidigungsgüter und Sicherheitsausrüstungen in anderen EU-Ländern erleichtern. Erfasst werden bestimmte Beschaffungsaufträge in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung für militärische Ausrüstungen und damit zusammenhängende Bau- und Dienstleistungen, sensible Sicherheitsausrüstungen, Bau- und Dienstleistungen, bei denen Zugang zu geheim zu haltenden Informationen gegeben ist. Die EU-Verteidigungsvergaberichtlinie ist auf der Internetseite des BMWi zu finden unter http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/P-R/richtlinie-2009-81-oeffentlichen-beschaffung-im-bereich-verteidigung-und-sicherheit,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf. Aktuelle Informationen über anhängige Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten finden Sie im Internet unter http://ec.europa.eu/community_law/index_de.htm.

CPV-Studie vergeben

Das dänische Beratungsunternehmen RAMBOLL-Management Consulting A/S hat von der EU-Kommission den Auftrag über eine Studie zur Bewertung des CPV-Codes erhalten. Untersucht werden soll die Tauglichkeit des gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary – CPV). Die Studie soll zu Tage bringen, ob das CPV seiner Zielsetzung gerecht wird und ob das CPV seinen Zweck wirksam und effizient erfüllt. Die Ausschreibung wurde 2011 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (Tenders Electronic Daily - TED) veröffentlicht unter der Dokument-Nummer 247071-2011.

Internationales Vergaberecht

Kroatien - Neues Gesetz über öffentliche Ausschreibungen

In Kroatien ist am 1. Januar 2012 das neue Gesetz über öffentliche Ausschreibungen in Kraft getreten. Das neue Gesetz („Zakono javnoj nabavi“), das im Amtsblatt „Narodne Novine“ Nr. 90/2011 veröffentlicht wurde, ersetzt das Vergabegesetz von 2007 (Amtsblatt Nr. 110/2007) in der Fassung aus 2008 (Vgl. GTAI-Rechtsnews 3/2009). Das neue Vergabegesetz ist im Internet abrufbar in kroatischer und englischer Sprache. Weitere Informationen finden Sie auf dem kroatischen Portal für öffentliche Ausschreibungen („Portal javne nabave“): www.javnanabava.hr oder bei der gtai. Dort ist Ansprechpartner Herr Dmitry Marenkov unter Telefon 0228 24993-362 oder E-Mail: dmitry.marenkov@gtai.de. Weitere Informationen zum Rechtswesen in Kroatien finden Sie im Internet unter: www.gtai.de/recht.

[Quelle: gtai Newsletter zum Thema Recht 02/2012; http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/_SharedDocs/Pdf/Recht/2012-02-rechtsnews.pdf]

Ungarn - Neues Vergabegesetz

Seit 1. Januar 2012 gibt es in Ungarn ein neues Vergabegesetz (Nr. CVIII/2011). Das neue Gesetz legt die grundlegenden Prinzipien und allgemeinen Bestimmungen des Vergabeverfahrens fest und wird durch detailliertere Regelungen in Regierungsverordnungen ergänzt. Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Vergabeverfahren transparenter und weniger bürokratisch zu gestalten. Insbesondere die früher sehr strikten formellen Anforderungen wurden gelockert. Öffentliche Stellen sind berechtigt, eigene Verfahrensvorschriften im Einklang mit den Bestimmungen des Vergabegesetzes bei Ausschreibungen unterhalb der EU-Schwellenwerte zu schaffen und anzuwenden. Das Vergabegesetz ist im Internet im ungarischen Originalwortlaut und in englischer Übersetzung abrufbar. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der ungarischen Vergabebehörde („Közbeszerzési Hatóság“) oder bei der gtai. Dort ist Ansprechpartner Herr Dmitry Marenkov unter Telefon 0228 24993-362 oder E-Mail: dmitry.marenkov@gtai.de. Weitere Informationen zum Rechtswesen in Ungarn finden Sie im Internet unter www.gtai.de/recht.
[Quelle: gtai Newsletter zum Thema Recht 02/2012; http://www.gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/_SharedDocs/Pdf/Recht/2012-02-rechtsnews.pdf]

Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: E-Vergabelösung der Metropolregion Rhein-Neckar mit Zukunft

65 Städte, Gemeinden und Landkreise in der Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) haben 2010 gemeinsam eine in der Zwischenzeit gut angenommene E-Vergabelösung eingeführt. Der Verband Region Rhein-Neckar hat dafür - stellvertretend für die Region – den Preis „Innovation schafft Vorsprung“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. entgegengenommen. Ausschreibungen werden mit Hilfe des Vergabemanagementsystems verfasst und den Unternehmen über das gemeinsame Internetportal www.auftragsboerse.de bereitgestellt. Auf Seiten der Unternehmen nimmt die Akzeptanz der länderübergreifenden innovativen E-Government-Anwendung zu: Rund 50 Unternehmen melden sich durchschnittlich jeden Monat neu an, so dass mittlerweile rund 3.000 Betriebe auf www.auftragsboerse.de registriert sind. Aus Sicht der regionalen Wirtschaft ist die E-Vergabe umso attraktiver, je mehr Ausschreibungen elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Deshalb begrüßt der „Arbeitskreis öffentliche Aufträge“ der Region, wenn in den Kommunen möglichst alle Stellen, die öffentliche Aufträge vergeben, dafür die E-Vergabelösung nutzen. Im Frühjahr 2012 soll die E-Vergabelösung evaluiert werden, um den aktuellen Status zu erfassen und Verbesserungsmöglichkeiten zu identifizieren. Fragen zur E-Vergabelösung beantwortet Herr Ewert von der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH unter Telefon 0621 12987 86 oder E-Mail: fabian.ewert@m-r-n.com. Weitere Informationen zur E-Vergabelösung der Metropolregion Rhein-Neckar können im Internet abgerufen werden unter http://www.m-r-n.com/start/investieren-wirtschaften/wirtschaftsfoerderung-service/vergabe-oeffentlicher-auftraege.html.

Mecklenburg-Vorpommern: Erlass über die Zubenennung

Nachdem der bisherige Zubenennungserlass am 31. Dezember 2011 außer Kraft getreten war, wurde der Erlass über die Zubenennung von Unternehmen aus Mecklenburg-Vorpommern durch die Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) (Zubenennungserlass) am 30. Januar 2012 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V 2012 S. 194) veröffentlicht. Diese Verwaltungsvorschrift ist am Tag nach ihrer Veröffentlichung, am 31. Januar, in Kraft getreten und somit anzuwenden. Der Erlass zur Benennung von Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern kann im Internet abgerufen werden unter http://www.laiv-mv.de/land-mv/LAiV_prod/LAiV/beschaffung/_files/zubennungserlass.pdf.

Nordrhein-Westfalen: Neues Tariftreue- und Vergabegesetz

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)) am 10. Januar verabschiedet. Am 26. Januar 2012 wurde es im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW – Ausgabe 2012 Nr. 2, Seite 15 bis 26) veröffentlicht. Mit dem neuen Gesetz legt die Landesregierung Mindeststandards für öffentliche Aufträge fest, die einen fairen Wettbewerb bei der Vergabe ermöglichen und Sozialverträglichkeit, Umweltschutz, Energieeffizienz sowie Qualität und Innovation sichern sollen. Wer sich künftig um öffentliche Bau- oder Dienstleistungsaufträge mit einem Volumen von mehr als 20.000 Euro bewirbt, muss seinen Beschäftigten mindestens 8,62 Euro in der Stunde zahlen. Ziel des Gesetzes ist es unter anderem, öffentliche Auftraggeber und Unternehmen durch die Änderung des Vergabeverfahrens so gering wie möglich belasten. Zum Nachweis der geforderten Lohnhöhe müssen Bieter künftig Eigenerklärungen abgeben und bestätigen, dass sie die eingesetzten Mitarbeiter in Höhe des Mindestentgelts entlohnen. Überprüft werden müssen diese Angaben nur dann, wenn das Angebot unangemessen niedrig erscheint oder andere Anhaltspunkte vorliegen, dass diese Erklärung unzutreffend ist. Zur Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber wird die Landesregierung eine Prüfstelle aufbauen, die die Einhaltung der Tariftreue- und Mindestlohnstandards unabhängig überwachen soll. Bei der Leistungsbeschreibung eines Auftrags und bei Eignungs- und Zuschlagskriterien sollen verstärkt ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Auftragnehmer müssen dann Verpflichtungserklärungen, etwa zur Frauenförderung, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Einhaltung arbeitsrechtlicher Mindeststandards (ILO-Kernarbeitsnormen) abgeben. Darüber hinaus verlangt das Gesetz von den öffentlich-rechtlichen Auftraggebern eine umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung.
Das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen kann im Internet abgerufen werden unter http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_II/II.2/Gesetzgebung/Aktuell/01_Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/Tariftreue-_und_Vergabegesetz/index.jsp

Veranstaltungen

3. April 2012: „VOL-Workshop für Unternehmen“

Das Auftragsberatungszentrum Bayern bietet mit diesem Workshop eine praxisnahe Veranstaltung für Unternehmen an, die sich um die Teilnahme an öffentlichen Aufträgen im Liefer- und Dienstleistungsbereich bemühen. Von der Suche der Ausschreibung bis zur Analyse der häufigsten Fehler, die zum Ausschluss der Unternehmen führen, soll nicht nur referiert, sondern vor allem auch rege diskutiert werden. Hierzu können Sie auch gern Fälle aus Ihrer Praxis mitbringen. Ziel ist es, Sie für eine erfolgreiche Angebotsabgabe fit zu machen. Besprochen werden Fragen wie: Wo finde ich Ausschreibungen und wie? Wie lese ich Bekanntmachungen richtig? Was ist der Unterschied zwischen der Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung und der eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs? Welche Fristen muss ich zwingend einhalten? Was ist bei der Anforderung von Vergabeunterlagen zu beachten? Wie lese ich die Vergabeunterlagen richtig? Was tun bei Unklarheiten - Fragen oder Rügen? Wie gebe ich ein Angebot ab?

Das Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/index.html.

Termin:	3. April 2012 von 15.00 bis 18.00 Uhr
Veranstaltungsort:	IHK-Akademie, Orleansstraße 10-12, 81669 München, Raum A 216
Kostenbeitrag pro Person:	75,00 € (CATS-Plus Kunden 50,00 €) jeweils zzgl. gesetzl. MwSt., inkl. Seminarunterlagen und Getränke
Ihre Ansprechpartnerin:	Sabine Tauber, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. Tel.: 089 / 5116-3172, E-Mail: tauber@abz-bayern.de

17. April 2012: „Prüfung und Wertung der Angebote bei Liefer- und Dienstleistungsausschreibungen“

Die Praxis zeigt, dass bei der Wertung der Angebote die meisten Fehler gemacht werden. Diese Fehler können bei EU-weiten Ausschreibungen von nicht berücksichtigten Bietern zur Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens genutzt werden. Dadurch kann es zu Terminverzögerungen und höheren Kosten kommen. Fundierte Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen führt zu einer rechtskonform durchgeführten Prüfung und Wertung der Angebote und damit zur Vermeidung von Angriffsflächen für Nachprüfungsverfahren. In der Veranstaltung werden praxisnah die rechtlichen Grundlagen vermittelt und typische Fehler angesprochen.

Das Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie unter http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/index.html.

Termin:	17. April 2012 von 10.00 bis 17.00 Uhr
Veranstaltungsort:	IHK-Akademie, Orleansstraße 10-12, 81669 München, Raum A 306
Kostenbeitrag pro Person:	199,00 € zzgl. USt. (inkl. Seminarunterlagen, Getränke und Mittagsimbiss)
Ihre Ansprechpartnerin:	Sabine Tauber, Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. Tel.: 089 / 5116-3172, E-Mail: tauber@abz-bayern.de

EU-Projekt PRISME

Webinar „Nachhaltige und wirtschaftliche Beschaffung bei der Landeshauptstadt München“

Das Auftragsberatungszentrum Bayern veranstaltet am 21. März 2012 von 14.00 – 15.00 Uhr im Rahmen seines EU-Projekts PRISME ein Webinar „Nachhaltige und wirtschaftliche Beschaffung bei der Landeshauptstadt München“. Referent ist Herr Wolfgang Kuhn, Verwaltungsrat ‚Vergabestelle 1, der Landeshauptstadt München. Firmen, die an einer Teilnahme am Webinar interessiert sind, melden sich bitte telefonische oder per E-Mail an bei Frau Angelika Höß (Tel.: 089/5116-3171; hoess@abz-bayern.de). Nach Anmeldung werden die Registrierungsinformationen elektronisch an Sie versand.

Bitte vormerken: ABZ-Einkäufertreffen am 10. Mai 2012

Das Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. veranstaltet am 10. Mai 2012 von 9.00 bis 15.00 Uhr für kleine und mittelständische Unternehmen ein Einkäufertreffen mit öffentlichen Auftraggebern aus den Bereichen Umwelt, Forschung & Entwicklung und Medizintechnik. Eröffnet wird die Veranstaltung durch einen Gastvortrag von Herrn Philipp Tepper, ICLEI, zum Thema: „Berechnen Sie Ihre wahren Kosten - Erfahrungen und Hilfsmittel zur Berechnung der Lebenszykluskosten in öffentlichen Ausschreibungen“. Firmen soll durch die Veranstaltung die Gelegenheit gegeben werden, ihre Produkte im Rahmen kurzer Einzelgespräche den Auftraggebern vorzustellen und dadurch möglicherweise Anreize für die Berücksichtigung anderer - ggf. auch innovativer - Produkte in Vergabeverfahren zu schaffen. Ferner sollen die Gesprächspartner die Möglichkeit haben, Fragen im Zusammenhang mit Ausschreibungsprozessen zu erörtern. Unter anderem werden die Fraunhofer-Gesellschaft, die Max-Planck-Gesellschaft, das Klinikum rechts der Isar, die Sana Kliniken AG sowie die Hochschule Weihenstephan vertreten sein. Weitere Informationen zu der Veranstaltung erhalten Sie bei Frau Schlange-Schöningen (Tel.: 089/5116-3176; schlange-schoeningen@abz-bayern.de) sowie in Kürze unter http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/PRISME-PRocurement-of-Innovation-from-SMEs-.html.

Verantwortlich für den Inhalt: Frank Dollendorf, Auftragsberatungszentrum Bayern e.V., Orleansstraße 10-12, 81669 München,
Tel: (089) 5116-3475, E-Mail: dollendorf@abz-bayern.de
Redaktion: Anna Schlange-Schöningen, Tel. (089) 5116-3176, Fax (089) 5116-3663, E-Mail: schlange-schoeningen@abz-bayern.de